

Anmeldung für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) (gemäss EnG Art. 17)



Ansprechpartner / Vertreter (ZEV)

Die Grundeigentümer können den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch, im Folgenden „Zusammenschluss“ oder „ZEV“, für sich als Endverbraucher sowie für ihre MieterInnen / PächterInnen, im Folgenden „Mieter/Pächter“, vorsehen. Die Grundeigentümer bezeichnen eine rechtsverbindliche Person oder Firma, welche den Zusammenschluss nach Aussen vertritt. Der Ansprechpartner/Vertreter des Zusammenschlusses tritt gegenüber der Energie AG als ein Endverbraucher auf.

Der Zusammenschluss (Grundeigentümer, Mieter, Pächter) bezeichnet folgende Person oder Firma als Vertreter und Bevollmächtigter der/des Grundeigentümer(s):

Bevollmächtigter Vertreter (bei Teilnahme mehrerer Grundeigentümer) - Anhang 2 ausfüllen

alleiniger Grundeigentümer (bei Teilnahme von Mietern bzw. Pächtern) - Anhang 3 ausfüllen

Name, Vorname:

Strasse / HausNr.:

PLZ, Ort:

Tel. / Mobil:

E-Mail:

Der Ansprechpartner/Vertreter ist die Ansprechperson gegenüber der Energie AG in allen Belangen betreffend des ZEV, z.B. für den Empfang und die Bezahlung der Rechnungen sowie für das Aufgebot zur periodischen Kontrolle gemäss NIV Art. 5. Bei Abnahme eines allfälligen Produktionsüberschusses durch die Energie AG wird die Vergütung dem Vertreter ausbezahlt.

Objektangaben ZEV

Der ZEV soll am Netzanschlusspunkt des folgenden Objekts realisiert werden:

Straße / HausNr.:

PLZ, Ort:

Parzellen-Nr.:

Zählernummer: *EAG*

Für detaillierte Angaben zu den teilnehmenden Verbrauchs- und Produktionsstätten bitte Anhang 1 ausfüllen.

Beginn ZEV

Datum:

Die Anmeldung muss der Energie AG mindestens drei Monate im Voraus vorliegen.

Grundlagen und Voraussetzungen

Die vorliegende Anmeldung regelt die Gründung, die Zusammensetzung und die Vertretung des Zusammenschlusses als Basis für die Anwendung der Eigenverbrauchsregelung innerhalb des/der aufgeführten Objekte(s) gegenüber der Energie AG. Die Anmeldung für einen ZEV erfolgt, wenn mehrere Grundeigentümer teilnehmen, durch den bevollmächtigten Ansprechpartner/Vertreter der Grundeigentümer gemäss Anhang 2. Bei der Teilnahme von Mietern, bzw. Pächtern bei Neubauten erfolgt die Anmeldung durch den alleinigen Grundeigentümer. Wird der ZEV vom Grundeigentümer eines bestehenden Miet-/Pachtobjektes eingerichtet, können die Mieter/Pächter zum Zeitpunkt der Einrichtung des ZEV die Versorgung durch den Grundversorger wählen. Bei einem oder mehreren Mieter/n ist zusätzlich Anhang 3 auszufüllen.

Anmeldung und Umsetzung des ZEV

Mit der Unterzeichnung dieser Anmeldung und den dazugehörigen Anhängen bestätigt der Grundeigentümer, bzw. der Bevollmächtigte, dass er:

- die Energieversorgung für die Mieter/Pächter, welche sich für die Versorgung durch die ZEV entscheiden, sicher zu stellen hat.
- den Mietern/Pächtern, die ihr Recht auf Netzzugang in Anspruch nehmen, die Versorgung durch einen anderen Energielieferanten und die entsprechenden Umverdrahtung zur Messung und Abrechnung des Bezugs sicher zu stellen hat.
- Austritte aus dem Zusammenschluss innerhalb der gesetzlichen Vorgaben ermöglicht und dies innerhalb des Zusammenschlusses regelt.
- das Innenverhältnis des ZEV, d.h. die Beziehung zwischen mehreren Grundeigentümern untereinander, bzw. zwischen Grundeigentümer und Mieter/Pächter durch den Zusammenschluss vertraglich geregelt hat.
- sich bewusst ist, dass er die Kosten für die Einrichtung des ZEV selber tragen muss.
- aktuell und künftig geltende gesetzliche und regulatorische Vorgaben bei der Anwendung des ZEV umsetzt.

Die Energie AG hebt die Grundversorgung der in Anhang 1 genannten Verbrauchsstätten auf den von der Energie AG bestätigten Beginn des ZEV auf und erstellt die Schlussrechnungen an die jeweiligen Endverbraucher. Ab dem bestätigten Termin gilt der ZEV als eine Verbraucherstätte und ist selber für die Steuerung und Regelung ihres Verbrauchs zuständig. Der ZEV wird für den Energiebezug aus dem öffentlichen Netz in den Basistarif eingeteilt.

Der Zusammenschluss, bzw. deren Vertreter haftet vollumfänglich für die bezogene Energie, Netznutzung, Systemdienstleistungen (SDL), Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen, Netzzuschlägen sowie allfällig weiteren Abgaben. Der jeweilige Grundeigentümer ist verantwortlich für die Messung innerhalb des Zusammenschlusses. Die Produktionsanlagen (EEA) mit Leistungen über 30kVA werden weiterhin durch die Energie AG gemessen.

Die Inbetriebnahme der Gesamtmessung erfolgt frühestens drei Monate nach Eingang der vorliegenden Anmeldung, sofern die technischen Voraussetzungen erfüllt sind und die Vorgaben des Meldewesens aus den Werkvorschriften eingehalten wurden.

Messinfrastruktur

Die Messeinrichtungen (Zähler, Prüfklemmen, Wandler) können für die teilnehmenden Verbrauchsstätten durch den Zusammenschluss selber besorgt und eingebaut werden. Es besteht auch die Möglichkeit die Lieferung, Installation und den Betrieb der Messeinrichtungen für die Verbrauchsstätten durch die Energie AG auszuführen zu lassen. Pro Messeinrichtung werden dabei die aktuell gültigen Grundgebühren gemäss Tarifblatt verrechnet.

Bitte unten ankreuzen wie die Messinfrastruktur im ZEV abgewickelt werden soll:

- Messeinrichtungen werden durch ZEV besorgt und installiert. Die bestehenden EAG Zähler werden demontiert.
- Messeinrichtungen für den ZEV sollen durch die Energie AG geliefert, installiert und Unterhalten werden.

Bestätigung

Diese Anmeldung muss unterschrieben und zusammen mit Anhang 1 eingereicht werden. Bei mehreren Grundeigentümern muss zusätzlich Anhang 2 oder falls mehrere Mieter/Pächter am ZEV teilnehmen Anhang 3 eingereicht werden. Die Unterlagen können der Energie AG per Post oder per Mail (energieag@sumiswald.ch) zugestellt werden. Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, bestätigt die Energie AG dem Antragssteller per Mail das definitive Datum für die Umsetzung des ZEV. Ab diesem Zeitpunkt verantwortet der Ansprechpartner/Vertreter die Stromversorgung der Verbrauchsstätten innerhalb des ZEV selbst.

Mit der Unterzeichnung dieser Anmeldung bestätigt der Grundeigentümer, bzw. Bevollmächtigte die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben. Der Ansprechpartner/Vertreter ist für fehlerhafte oder unvollständige Angaben haftbar.

Bevollmächtigter/Vertreter oder alleiniger Grundeigentümer

.....

Ort, Datum

Unterschrift rechtverbindliche Person oder Firma

Durch die Energie AG auszufüllen

Beurteilung durch Energie AG

Anschlussleistung ZEV:
Produktion ZEV: min. 10% der Anschlussleistung
Netzkurzschlussleistung:

Bewilligung ZEV

Die Grundvoraussetzungen für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) gemäss EnV. Art. 14 + 15. sind erfüllt.

Datum:

Name / Vorname:

Visum:

Anhang 1 – Verbraucherstätten ZEV

Nachstehend sind alle Verbraucherstätten (Parteien) aufgeführt, die am ZEV teilnehmen. Bitte führen Sie auch die Verbraucherstätten für den allgemeinen Verbrauch (Treppenhaus, Heizung, Einstellhalle, usw.) auf, wenn diese Bestandteil des ZEV sein sollen.

Verbraucherstätte 1

Objekt:

Grundstücksparzelle: GB

Strasse / HausNr.:

PLZ, Ort:

Zählernummer: EAG

Produktion vorhanden Leistung:

Speicher vorhanden Leistung:

Verbraucherstätte 2

Objekt:

Grundstücksparzelle: GB

Strasse / HausNr.:

PLZ, Ort:

Zählernummer: EAG

Produktion vorhanden Leistung:

Speicher vorhanden Leistung:

Verbraucherstätte 3

Objekt:

Grundstücksparzelle: GB

Strasse / HausNr.:

PLZ, Ort:

Zählernummer: EAG

Produktion vorhanden Leistung:

Speicher vorhanden Leistung:

Verbraucherstätte 4

Objekt:

Grundstücksparzelle: GB

Strasse / HausNr.:

PLZ, Ort:

Zählernummer: EAG

Produktion vorhanden Leistung:

Speicher vorhanden Leistung:

Bei Bedarf weitere Kopien dieser Seite ausfüllen.

Anhang 2 – Bevollmächtigter Vertreter ZEV

Nachstehend sind alle Grundeigentümer aufgeführt, die sich mit ihrer(n) Verbraucherstätte(n) gemäss Anhang 1 dem ZEV anschliessen möchten.

Bevollmächtigter/Vertreter bei Teilnahm mehrerer Grundeigentümer (Vollmachtnehmer)

Objektbezeichnung (ZEV):

Rechtsverb. Person/Firma:

Strasse / HausNr.:

PLZ, Ort:

Ort, Datum, Unterschrift

Grundeigentümer des ZEV (Vollmachtgeber)

Vorname, Name

Strasse / HausNr.:

PLZ, Ort:

Eigentümer von Parzelle: GB

Ort, Datum, Unterschrift

Grundeigentümer des ZEV (Vollmachtgeber)

Vorname, Name

Strasse / HausNr.:

PLZ, Ort:

Eigentümer von Parzelle: GB

Ort, Datum, Unterschrift

Grundeigentümer des ZEV (Vollmachtgeber)

Vorname, Name

Strasse / HausNr.:

PLZ, Ort:

Eigentümer von Parzelle: GB

Ort, Datum, Unterschrift

Grundeigentümer des ZEV (Vollmachtgeber)

Vorname, Name

Strasse / HausNr.:

PLZ, Ort:

Eigentümer von Parzelle: GB

Ort, Datum, Unterschrift

Bei Bedarf weitere Kopien dieser Seite ausfüllen.

Anhang 3 – Grundeigentümer

Nachstehend sind alle Mieter/Pächter aufgeführt, die sich mit ihrer(n) Verbraucherstätte(n) gemäss Anhang 1 dem ZEV anschliessen möchten.

Alleiniger Grundeigentümer bei Teilnahme von Mieter bzw. Pächter

Objektbezeichnung (ZEV):

Rechtsverb. Person/Firma:

Strasse / HausNr.:

PLZ, Ort:

Ort, Datum, Unterschrift

Mieter/Pächter des ZEV

Vorname, Name

Strasse / HausNr.:

PLZ, Ort:

Ort, Datum, Unterschrift

Mieter/Pächter des ZEV

Vorname, Name

Strasse / HausNr.:

PLZ, Ort:

Ort, Datum, Unterschrift

Mieter/Pächter des ZEV

Vorname, Name

Strasse / HausNr.:

PLZ, Ort:

Ort, Datum, Unterschrift

Mieter/Pächter des ZEV

Vorname, Name

Strasse / HausNr.:

PLZ, Ort:

Ort, Datum, Unterschrift

Bei Bedarf weitere Kopien dieser Seite ausfüllen.